

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 29/99

Inhalt Seite 387

Prüfungsordnung

für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich WirtschaftswissenschaftenII

Studienordnung

für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich WirtschaftswissenschaftenII

Seite 397

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

20.Okt.1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Präsenzstudium mit Fernstudienanteilen

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/98 vom 07.09.1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 02. Dezember 1998 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik erlassen: *)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die ab 01. Oktober 1999 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 02. Dezember 1998.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 02. Mai 1983 (ABl. S. 974), zuletzt geändert am 25. August 1992 (AM 36/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Diese Regelung wird ergänzt durch die "Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 02. Mai 1983 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung" vom 30. Juli 1992 (AM 70/92), sowie durch die "Einstweilige Regelung über die Ergänzung der Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge der Fachbereiche der FHTW Berlin" vom 08. Mai 1995 (AM der FHTW Berlin Nr. 18/95 vom 26. Juni 1995). Des weiteren wird diese Regelung ergänzt durch die "Einstweilige Regelung über die Änderung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin" vom 06. Februar 1996 (AM der FHTW Berlin Nr. 24/96 vom 15. März 1996) und durch die "Einstweilige Regelung über die Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin" vom 16. Februar 1996 (AM der FHTW Berlin Nr. 26/96 vom 04. April 1996).

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 24 Abs. 4 BerlHG am 12. Mai 1999.

§ 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Es sind alle nach § 10 Abs. 1 RPO vorgesehenen Leistungsnachweise zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Lehrveranstaltungen, die als Fernstudienanteile angeboten werden; dort sind Klausuren zu schreiben.

§ 4 Semesterbeurteilungen

Alle als Vorlesung mit Übung (V + Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Semesterbeurteilung.

§ 5 Fachendnoten im Grundstudium

In den Studienfächern wird die Fachendnote durch Bildung eines gewichteten Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 6 Gesamtprädikat für das Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplom-Vorprüfungszeugnis

(1) Aus den Fachendnoten der im Grundstudium endenden Studienfächer wird das im Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgewiesene Gesamtprädikat auf der Grundlage der Größe

$$Y = 1/86 (14xG1 + 6xG2 + 4xG3 + 8xG4 + 4xG5 + 2xG6 + 12xG7 + 6xG8 + 12xG9 + 2xG10 + 16xG11)$$

gebildet. Dabei bezeichnen G1 bis G10 die Fachendnoten der zugehörigen Studienfächer, G11 das stundenanteilige Mittel der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer bzw. bei Inanspruchnahme von StO § 6 (3) die im Grundstudium erworbene Note der Fremdsprache.

- G1 Analysis
- G2 Lineare Algebra
- G3 Finanzmathematik
- G4 Numerik
- G5 Wahrscheinlichkeitsrechnung
- G6 Beschreibende Statistik
- G7 Betriebswirtschaftslehre
- G8 Betriebliches Rechnungswesen
- G9 Software-Entwicklung/Programmierung
- G10 Datenbanken
- G11 stundenanteiliges Mittel der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer

(2) Belegt ein Studierender mehr Lehrveranstaltungen der Fremdsprache/n, als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er die Fremdsprache/n bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden soll/en. Trifft er darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Ein Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 a und 1 b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7 Fachendnoten im Hauptstudium

In den Studienfächern wird die Fachendnote durch Bildung eines gewichteten Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 8 Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 RPO wird festgelegt, daß ein Studierender nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er/sie die in § 19 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem

- die Fachendnoten für das Studienfach (bzw. die Studienfächer), dem (denen) die Diplomarbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und
- der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, sechs Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 9 Gesamtprädikat für das Diplom-Zeugnis / Diplom-Zeugnis / Diplom-Urkunde

(1) Aus den Fachendnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer berechnet sich die gemäß § 22 Abs. 2 RPO für das Gesamtprädikat der Diplomprüfung relevante Größe X_1 aus:

$$X_1 = 1/76 (12xH1 + 4xH2 + 6xH3 + 6xH4 + 8xH5 + 4xH6 + 4xH7 + 4xH8 + 4xH9 + 8xH11 + 2xH12 + 4xH13 + 2xH14 + 4xH15 + 4xH18)$$

Dabei bezeichnen H1 bis H4, H6 bis H9, H12 bis H14 die Fachendnoten der zugehörigen Studienfächer; H5, H11 und H15 das stundenanteilige Mittel der Fachendnoten der Wahlpflichtfächer, H18 das stundenanteilige Mittel der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer bzw. bei Inanspruchnahme von StO § 6 (3) die im Hauptstudium erworbene Note der Fremdsprache.

- H1 Statistik
- H2 Optimierung
- H3 Operations Research
- H4 Versicherungsmathematik
- H5 stundenanteiliges Mittel der fachspezifischen Wahlpflichtfächer Mathematik
- H6 Produktionsmanagement/Logistik
- H7 Volkswirtschaftslehre
- H8 Bankbetriebslehre
- H9 Versicherungsbetriebslehre
- H11 stundenanteiliges Mittel der fachspezifischen Wahlpflichtfächer Wirtschaftswissenschaften
- H12 Algorithmen/Datenstrukturen
- H13 Datenmodellierung/Datenbankanwendungen
- H14 Praktische Anwendungen der Informatik
- H15 stundenanteiliges Mittel der fachspezifischen Wahlpflichtfächer Informatik
- H18 stundenanteiliges Mittel der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer bzw. bei Inanspruchnahme von StO §6 (3) die im Hauptstudium erworbene Note der Fremdsprache.

(2) Belegt ein Studierender mehr Lehrveranstaltungen der Ergänzungsfächer oder der Fremdsprache als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er/sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er/sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Gleichzeitig mit dem Diplom-Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsmathematiker (FH) / Diplom-Wirtschaftsmathematikerin (FH)" bescheinigt wird. Je ein Muster des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunde sind als Anlagen 2 a, 2 b, 3 a und 3 b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 a zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Analysis	_____
Lineare Algebra	_____
Finanzmathematik	_____
Numerik	_____
Wahrscheinlichkeitsrechnung	_____
Beschreibende Statistik	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Betriebliches Rechnungswesen	_____
Software-Entwicklung / Programmierung	_____
Datenbanken	_____
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:	_____
_____	_____
Handelsrecht / Bürgerliches Recht	_____
Fremdsprachen:	_____
_____	_____
_____	_____

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung: _____

Berlin, den _____

Der Präsident

(Siegel)

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 1 b zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Analysis	_____
Lineare Algebra	_____
Finanzmathematik	_____
Numerik	_____
Wahrscheinlichkeitsrechnung	_____
Beschreibende Statistik	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Betriebliches Rechnungswesen	_____
Software-Entwicklung / Programmierung	_____
Datenbanken	_____
Vertiefende Fremdsprachenausbildung: *)	_____

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung: _____

Berlin, den _____

Der Präsident

(Siegel)

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2 a zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Zeugnis

Herr / Frau _____
geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

- Statistik
Optimierung
Operations Research
Versicherungsmathematik
Produktionsmanagement / Logistik
Volkswirtschaftslehre
Bankbetriebslehre
Versicherungsbetriebslehre
Algorithmen / Datenstrukturen
Datenmodellierung / Datenbankanwendungen
Praktische Anwendungen der Informatik
Fachspezifische Wahlpflichtfächer:

Blank lines for grading the listed subjects.

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

Blank lines for grading general science elective subjects.

Thema der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der Diplom-Arbeit:
Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung:
Gesamtprädikat:

Berlin, den _____

Der Präsident

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2 b zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Zeugnis

Herr / Frau
geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Table with 2 columns: Subject names (e.g., Statistik, Optimierung, Operations Research) and empty lines for grading.

Thema der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der Diplom-Arbeit:
Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung:
Gesamtprädikat:

Berlin, den _____

Der Präsident

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 3 a zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**Diplom-Urkunde**

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom-Wirtschaftsmathematiker (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident

(Prägesiegel)

Anlage 3 b zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**Diplom-Urkunde**

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom-Wirtschaftsmathematikerin (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident

(Prägesiegel)

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Präsenzstudium mit Fernstudienanteilen

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/98 vom 07.09.1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 02. Dezember 1998 die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik erlassen: ^{*)}

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die ab 01. Oktober 1999 an der FHTW Berlin das Studium aufnehmen.

Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO) zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 02. Dezember 1998.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. August 1985 (ABl. S. 2432), zuletzt geändert am 03. Februar 1992 (AM 3/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

Diese Regelung wird ergänzt durch die "Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 01. August 1985 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung" vom 30. Juli 1992 (AM 69/92).

^{*)} Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 07. Juni 1999.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsmathematik insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Bürokaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als unter (1) aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums und spätere Einsatzmöglichkeiten der Absolventen

Der Absolvent des Studienganges "Wirtschaftsmathematik" ist befähigt, in der Wirtschaft anfallende Fragestellungen mathematischer Natur, etwa zur mathematischen Modellbildung, selbständig zu bearbeiten. Sein Studium erlaubt ihm die Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Phänomene ebenso wie juristischer Randbedingungen; die Informatikschulung sichert zudem einen effektiven Umgang mit den modernen technischen Medien. Alle Lehrgebiete werden anwendungsbezogen unterrichtet. Die vielfältigen Aspekte der Ausbildung entsprechen den Anforderungen der Praxis nach einem multivalent und ohne lange Einarbeitungszeit einsetzbaren Mitarbeiter in hohem Maße. Der ausgebildete Wirtschaftsmathematiker verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten, die einen Einsatz in folgenden Tätigkeitsbereichen ermöglichen:

- Analyse von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Marktforschung, Erstellung von Marktanalysen
- Produktionswirtschaft, Logistik wirtschaftlicher Prozesse
- Qualitätssicherung, Produktionssteuerung
- Meinungsforschung, kommunale Entwicklung

§ 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit

(1) Das Studium hat eine Dauer von acht Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das als 5. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplom-Semester, in dem die Diplom-Arbeit angefertigt und die mündliche Diplom-Prüfung durchgeführt werden.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehraufgebots

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 12 SWS auf die Fremdsprachenausbildung und mindestens 2 SWS auf die Ausbildung im Fach Handelsrecht / Bürgerliches Recht.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache im Umfang von 12 SWS mit den Sprachstufen

1. Semester: Mittelstufe 2 / Wirtschaft
2. Semester: Mittelstufe 3 / Wirtschaft
3. Semester: Oberstufe 1

dienen. Darüber hinaus kann eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 SWS zu Lasten anderer allgemeinwissenschaftlicher Ergänzungsfächer belegt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden.

§ 7 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß der Anlage 1 durchgeführt.

(2) Die mit FA (Fernstudienanteil) ausgewiesenen betriebswirtschaftlichen und juristischen Fächer des Grund- und des Hauptstudiums werden im Selbststudium auf der Grundlage von Studienbriefreihen bzw. Lehrbüchern erarbeitet, deren Inhalte durch Studienanleitungen unteretzt werden.

(3) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt) vom 04. Februar 1983 (ABI. S. 969), zuletzt geändert am 25. August 1992 (AM 35/92), durchgeführt. Die Richtlinie gemäß § 3 Abs. 1 OpraSt ist Anlage 2 dieser Studienordnung.

§ 8 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Für die Zulassung zu bestimmten Studienfächern oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen von Studienfächern wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 RStO festgelegt:

Studienfach	Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß von
Optimierung	Lineare Algebra
Operations Research	Lineare Algebra

§ 9 Übergangsregelung

Notwendige Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuß des Studiengangs Wirtschaftsmathematik getroffen.

§ 10 Kostenbeitrag

Für die Fernstudienanteile im Studiengang "Wirtschaftsmathematik" ist der Erwerb der Studienbriefe bzw. Lehrbücher und der Studienanleitungen notwendig. Die Studienbriefe und Studienanleitungen können von der FHTW Berlin gegen einen Kostenbeitrag bereitgestellt werden.

§ 11 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung

Studienplan

a) Übersicht über die Studienfächer des Grundstudiums

Ifd. Nr.	Lehrgebiet	Semester	Wochenstunden								Σ	
			1	2	3	4	5	6	7	8		
G 1	Analysis	V	4	4	2		P R A K T I K U M S S E M E S T E R			D I P L O M S E M E S T E R	14	
		Ü	2	2	-							6
G 2	Lineare Algebra	V	4									4
		Ü	2									8
G 3	Finanzmathematik	V	2									4
		Ü	2									4
G 4	Numerik	V		2	4							4
		Ü			2	-						2
G 5	Wahrscheinlichkeitsrechnung	V			4							12
G 6	Beschreibende Statistik	V			2							6
G 7	Betriebswirtschaftslehre	FA	4	2	6							12
G 8	Betriebliches Rechnungswesen	FA		6						12		
G 9	Software-Entwicklung / Programmierung	V	2	2	2					2		
		Ü	2	2	2					2		
G 10	Datenbanken	V		2						12		
G 11	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer: • Fremdsprachen ¹ • Handelsrecht / Bürgerliches Recht ² • Wahlpflichtfach ³	Ü	4	4	4					2		
		FA	-	-	2					2		
		V	-	2	-					2		
Wochenstunden pro Semester:			28	30	28						86	

¹ Empfohlen wird Englisch als erste Fremdsprache.

² Das Studienfach entfällt bei Inanspruchnahme von § 6 (3) der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik.

³ Das Studienfach entfällt bei Inanspruchnahme von § 6 (3) der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik.

b) Übersicht über die Studienfächer des Hauptstudiums

Ifd. Nr.	Lehrgebiet	Semester	Wochenstunden								Σ	
			1	2	3	4	5	6	7	8		
H 1	Statistik	V Ü				4 2	P R A K T I K U M S E M E S T E R	4 2		D I P L O M S E M E S T E R	12	
H 2	Optimierung	V				4						4
H 3	Operations Research	V				6						6
H 4	Versicherungsmathematik	V							4		2	6
H 5	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Mathematik)	V							4		4	8
H 6	Produktionsmanagement / Logistik	FA							4			4
H 7	Volkswirtschaftslehre	FA				4						4
H 8	Bankbetriebslehre	FA									4	4
H 9	Versicherungsbetriebslehre	FA									4	4
H 10	Unternehmensführung	FA						4				4
H 11	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Wirtschaftswissenschaften)	FA							8			8
H 12	Algorithmen / Datenstrukturen	V				2						2
H 13	Datenmodellierung / Datenbankanwen- dungen	V Ü				2 2						4
H 14	Praktische Anwendungen der Informatik	V				2						2
H 15	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Informatik)	V									4	4
H 16	Auswertung von Erfahrungen am Ar- beitsplatz	S						2				2
H 17	Diplomandenseminar	S									2	2
H 18	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungs- fächer	V									4	4
Wochenstunden pro Semester:						28	6	26	24		84	

Legende: FA = Fernstudienanteil
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunde
Ü = Übung
V = Vorlesung

c) Festlegung der fachspezifischen Wahlpflichtfächer

Mathematik:	SWS
• Differentialgleichungen	4
• Finite Elemente Methode	4
• Marktforschung mit SPSS	4
• Programmpakete Math. Statistik	4
• Simulation	4
• Computeralgebra	4
• Ökonometrie	4
• Bedienungs- und Zuverlässigkeitstheorie	4
• Finanzierungsmodelle	4
• Einführung in die Fuzzy-Theorie	4
• Entscheidungstheorie	4
Wirtschaftswissenschaften:	
• Finanz- und Aktienmärkte	4
• Simulation und Management	4
• Modellierung von Geschäftsprozessen	4
• Computergestützte Bilanzanalyse	4
• Finanz- und Investitionsmanagement	4
Informatik:	
• Angewandte Informatik	2
• Ökonomische Dialoganwendungen	2
• Interdisziplinäre betriebliche Anwendungen	2
• Multimedia	2
• Facility-Management	2
• Visualisierungstechnische Anwendungen	2
• Computergraphik und CAD	2
• Medieninformatik	2

Der Fachbereichsrat legt fest, welche Fächer jeweils angeboten werden.

Anlage 2 zur Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters

Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist es, den Studierenden mit Einsatzgebieten und Einsatzanforderungen eines Wirtschaftsmathematikers in der Praxis vertraut zu machen. Der Einsatz mathematischer Modelle unter Berücksichtigung der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Randbedingungen im Berufsalltag soll den Studierenden ebenso vorgestellt werden, wie die dazu gegebenenfalls verwendete Hard- und Software. Dabei sollen die Studierenden durch eigene Arbeit Kenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln.

Der Ausbildungsplatz für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß der/die Studierende

- einer Gruppe mit festem Aufgabenbereich angehört,
- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das vom Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen berücksichtigt ist,
- die Einordnung seines/ihres jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf kennenlernt.

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit der Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten:

- Banken
- Versicherungen
- Abteilungen von Instituten, Verwaltungen, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen, die Analyse- und Entwicklungsaufgaben bearbeiten.

Richtlinien für die Gestaltung der Fernstudienanteile

I. Grundstudium

Im Grundstudium werden die folgenden Studienfächer in Fernstudienform gelehrt:

- G7 Betriebswirtschaftslehre im 1., 2. und 3. Semester
- G8 Betriebliches Rechnungswesen im 2. Semester
- G11 Handelsrecht/Bürgerliches Recht im 3. Semester

Übersicht über die Selbststudien- und die Präsenzstunden der Fernstudienanteile:

Studienfach G-Fächer	Semester	SWS	Selbststudien- stunden	Präsenz- stunden ^{*)}
G7 Betriebswirtschaftslehre	1	4	120	16
	2	2	60	10
	3	6	180	22
G8 Betriebliches Rechnungswesen	2	6	180	22
G11 Handelsrecht/Bürgerliches Recht	3	2	60	10
Σ			600	80

II. Hauptstudium

Im Hauptstudium werden die folgenden Studienfächer in Fernstudienform gelehrt:

- H6 Produktionsmanagement / Logistik
- H7 Volkswirtschaftslehre
- H8 Bankbetriebslehre
- H9 Versicherungsbetriebslehre
- H10 Unternehmensführung
- H11 Wahlpflichtfach: Wirtschaftswissenschaften

Übersicht über die Selbststudien- und die Präsenzstunden der Fernstudienanteile:

Studienfach H-Fächer	Semester	SWS	Selbststudien- stunden	Präsenz- stunden ^{**)}
H6 Produktionsmanagement / Logistik	6	4	120	16
H7 Volkswirtschaftslehre	4	4	120	16
H8 Bankbetriebslehre	7	4	120	16
H9 Versicherungsbetriebslehre	7	4	120	16
H10 Unternehmensführung	5	4	120	16
H11 Wahlpflichtfach: Wirtschaftswissenschaften	6	8	240	32
Σ			840	112

^{*)} In den Zeitangaben sind je 2 Stunden Prüfung und je 2 Stunden Prüfungsvorbereitung enthalten.

^{**)} In den Zeitangaben sind je 2 Stunden Klausur und je 2 Stunden Prüfungsvorbereitung pro Studienfach enthalten.

